

(wird vom St.Amt eingetragen)

Diese Erklärung darf nur von den Eltern ausgefüllt werden!**Verbindliche Erklärung zur Namensgebung**

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind (einen) Vornamen und ggf. auch einen Familiennamen zu erteilen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Vornamen:

1. Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten Sie als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.
2. Als Vornamen können nur Bezeichnungen gewählt werden, die ihrem Wesen nach Vornamen sind und das Geschlecht des Kindes erkennen lassen (Ausnahme: 'Maria' als Zusatz zu einem eindeutig männlichen Namen für einen Jungen). Vornamen, die männlich und weiblich sind, können nur zusammen mit einem eindeutig das Geschlecht des Kindes bestimmenden Vornamen gegeben werden.
3. Ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärungen zur Namensbestimmung eindeutig sind und z.B. keinerlei Streichungen, Berichtigungen mit Tipp-Ex usw. aufweisen.
4. Können die Vornamen bei der Geburtsanzeige noch nicht angegeben werden, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden.

Familiennamen:

1. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern keinen Ehenamen, und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, so entscheiden Sie innerhalb eines Monats nach der Geburt gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Die Entscheidung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Können Sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile.
3. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. In diesem Fall ist eine gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters beim Standesamt erforderlich.

Wir/Ich habe(n) obenstehende Hinweise zur Kenntnis genommen und gebe(n) zur Namensgebung folgende rechtsverbindliche und unabänderliche Erklärung zur Namensgebung ab:

Unser(e)/Mein(e) **Sohn/Tochter** ist am _____, den _____
Wochentag *Datum*

in **Öhringen, Kastellstr. 5, 74613 Öhringen**, Hohenloher Krankenhaus geboren.

Wir/Ich gebe(n) unserem/meinem Kind folgende(n) **Vornamen:**

und folgenden **Familiennamen:** _____

Religionszugehörigkeit der Eltern

Auf Wunsch eines Elternteils wird die rechtliche Zugehörigkeit eines Elternteils zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, im Geburtseintrag des Kindes registriert. Maßgebend für die Zugehörigkeit ist der Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Ich wünsche den Eintrag meiner Religionszugehörigkeit: **Mutter** ja nein **Vater** ja nein

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Geburt des Kindes

Uns ist bekannt, dass personenbezogene Daten durch den Standesbeamten nur an solche Stellen weitergegeben werden dürfen, die in den für ihn geltenden Vorschriften genannt sind. Geburten können veröffentlicht werden, wenn die Beteiligten ihr Einverständnis erklären. Die Veröffentlichung erfolgt in der „Hohenloher Zeitung“ oder im „Amts- oder Nachrichtenblatt“ der Wohngemeinde.

Wir wünschen die Veröffentlichung ja nein

Öhringen, den _____
Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters